

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 93 - 94

Erstreckt sich der in §. 12, Nr. 6 des HG. bestimmte Hypothekentitel auf die Alimentationsansprüche der Ehefrauen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ehefrau des Besitzers eine Hypothek eingetragen steht, auch schon die Verbindlichkeit des Besitzers, zu einer Veräußerung ihre Einwilligung zu erholen, kund gegeben wäre.

Es ist aber überhaupt an sich durchaus unstatthaft, aus obiger Gesetzesstelle ein Recht der Ehefrau auf Beschränkung der Veräußerungsbefugniß ihres Ehemannes in Ansehung der ihm eigenen Immobilien, und somit unstatthaft, einen Rechtstitel für die beantragte Einschreibung einer Dispositionsbeschränkung abzuleiten; denn alle in den verschiedenen Theilen des Königreiches vormalß bestandenen Gesetze sind hinsichtlich derjenigen Gesetze, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 bestimmt sind, vom Tage der Wirksamkeit dieser Gesetze für aufgehoben erklärt, und alle diese älteren Gesetze und Verordnungen, sie mögen die Entstehung oder Erlöschung einer Hypothek, deren Wirkungen oder Vorzugsrechte oder die mit den Hypotheken in Verbindung stehenden oder durch die neuen Gesetze nur ausnahmsweise bestimmten Gegenstände betreffen, sind gänzlich außer Wirkung getreten.

Ges. Bl. vom Jahre 1822, S. 5 u. 17, und Einführungsgesetz S. 1.

4.

Erstreckt sich der in S. 12, Nr. 6 des H.G. bestimmte Hypothekentitel auf die Alimentationsansprüche der Ehefrauen?

In einer oberrichterlichen Entscheidung wurde diese Frage verneint, aus folgenden Gründen:

a) Aus den Bestimmungen des S. 12, Nr. 6 des Hypothekengesetzes geht klar hervor, daß jener nicht den aus dem Eheverhältnisse im Allgemeinen entspringenden Rechten der Ehefrau ein besonderes Privilegium des gesetzlichen Titels zum Erwerbe einer Hypothek einräumen wollte, sondern nur denjenigen Rechten, die aus dem Ehevertrage,

(dem *pacto dotali*, durch welches die Rechtsverhältnisse zwischen den Eheleuten, ihrer Güter, Kinder, Succession und andern Ehefachen halber festgesetzt werden, und welches kein nothwendiges Stück bei der Verhehlung ist) hervorgehen, weil sonst der Gesetzgeber sich nicht des Wortes „Ehevertrag“ bedient, sondern sicherlich bestimmt hätte, daß die Ehefrau einen solchen Titel wegen aller aus dem Eheverhältnisse oder der ehelichen Verbindung entspringenden Rechte anzusprechen habe, wie auch bei mehreren Nummern des genannten §. wirklich lediglich die Rechtsverhältnisse, in welchen Schuldner und Gläubiger zu einander stehen, aufgeführt sind, ohne daß eines besonderen Bedingens, wie hier, erwähnt ist.

b) Das Landrecht unterscheidet l. c. und §. 13 et seq. zwischen den persönlichen Rechten und Pflichten der Eheleute und jenen, welche deren Hab und Gut betreffen, und räumt der Ehefrau nur hinsichtlich letzterer in *cod. jud.* Kap 20, §. 6 eine *hypotheca tacita* ein, an deren Stelle der durch das Hypothekengesetz geschaffene gesetzliche Titel zum Erwerb einer Hypothek getreten ist. Die *ratio legis* ist sonach im Ganzen dieselbe geblieben.

c) Es geht aber auch aus anderweitigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes hervor, daß der §. 12, Nr. 6 nur die Sicherung des Vermögens der Ehefrau auf den Grund von wirklich errichteten Heirathspakten im Sinne hatte; denn der §. 104, Nr. 5 des Hypothekengesetzes enthält, daß den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen nebst dem Ehemanne und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen kann. Es ist hieraus deutlich zu ersehen, daß jene Rechte, wegen welcher nach §. 12 des Hypothekengesetzes der Ehefrau ein gesetzlicher Titel zur Erwerbung